

► Sonderzuwendungen

### Einmalzahlung an Mitarbeiterin in Elternzeit

| Ein Leser fragt: Welche Auswirkungen hat es, wenn eine Mitarbeiterin während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber einem Minijob nachgeht und während des Minijobs eine Einmalzahlung z. B. eine Jubiläumszahlung aus dem (ruhenden) Elternzeit-/Vollzeitverhältnis ausgezahlt erhält. Wir haben die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gefragt. |

**Antwort |** Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach dem Wechsel von einem versicherungspflichtigen in ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber gewährt wird, ist danach zu bewerten, aus welchem der Beschäftigungsabschnitte der Anspruch auf die Einmalzahlung entstanden ist. Ggf. ist die Einmalzahlung auf die jeweiligen Beschäftigungsabschnitte aufzuteilen. Das ergibt sich aus dem gemeinsamen Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 18.11.2015 (TOP 4, Abruf-Nr. 198638).

Sprich: Die Einmalzahlung ist dem Beschäftigungsverhältnis zuzuordnen, in dem sie entstanden ist. Die im Beispiel gezahlte Jubiläumszahlung wird also dem vorhergehenden Vollzeitarbeitsverhältnis zugeordnet.

► Rentenversicherung

### Angestellte Volljuristen und Rentenversicherungspflicht

| Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erstreckt sich nur auf die jeweilige Beschäftigung und nicht auf eine spätere Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber. Das hat das BSG im Fall von Volljuristen entschieden, die beim Bundesamt für Ausländer und Migration (BAMF) als Einzelentscheider bei der Bearbeitung von Asylanträgen tätig waren. |

Die Volljuristen waren von der Rentenversicherungspflicht befreit, als sie ihre Tätigkeit für das BAMF aufnahmen. Die Bescheide hatte die seinerzeit zuständige Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erlassen. Zum Zeitpunkt der Befreiung waren sie alle als Rechtsanwälte zugelassen, Mitglieder in einer Rechtsanwaltskammer und in den jeweiligen Versorgungswerken für Rechtsanwälte. Bezüglich der Beschäftigung beim BAMF trat laut BSG Versicherungspflicht kraft Gesetzes ein, ohne dass die Befreiungsbescheide hätten aufgehoben werden müssen (BSG, Urteil vom 05.12.2017, Az. B 12 KR 11/15 R, Abruf-Nr. 198906).

► Elterngeld

### Provisionen können Elterngeld erhöhen

| Provisionen, die der Arbeitgeber im Bemessungszeitraum vor der Geburt eines Kindes zahlt, erhöhen das Elterngeld, wenn sie als laufender Arbeitslohn gezahlt werden. Werden sie dagegen als sonstige Bezüge gezahlt, z. B. quartalsweise, erhöhen sie das Elterngeld nicht (BSG, Urteile vom 14.12.2017 Az. B 10 EG 4/17 R, Abruf-Nr. 198641 und Az. B 10 EG 7/17 R, Abruf-Nr. 198374). |

Ein Leser fragt –  
LGP antwortet

Neue Tätigkeit führte  
zur Versicherungspflicht

BSG unterscheidet  
zwischen laufenden  
und sonstigen  
Provisionen